Regierungsrat des Kantons Schwyz

Beschluss Nr. 803/2026
Schwyz, 27. Oktober 2026 / jh

Motion M 8/26: Amateurfunkantennen erleichtert errichten – Krisenvorsorge durch Notfunk stärken
Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 13. Juli 2026 haben Kantonsrat Reto Keller und sieben Mitunterzeichner folgende Motion eingereicht:

«Antrag: Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu unterbreiten, mit der die in Art. 37a des Fernmeldegesetzes des Bundes (FMG) vorgesehene Erleichterung für die Errichtung und den Betrieb von Antennen des Amateurfunkdienstes im Kanton Schwyz umgesetzt wird. Einfache, dem Amateurfunkdienst dienende Antennen sind dem Meldeverfahren nach § 75a PBG zu unterstellen. Formulierungsvorschlag (neuer Absatz in § 75a PBG): «Der Meldepflicht unterstehen einfache Draht- und Stabantennen sowie Antennen auf leichten Masten mit ähnlichem Erscheinungsbild wie Fahnenmasten, die dem Amateurfunkdienst dienen. Der Unterhalt oder der Ersatz einer solchen Antenne durch eine ähnlich grosse Antenne ist nicht bewilligungspflichtig.»

Begründung:
Notfunk im Krisenfall: In ausserordentlichen Lagen – etwa bei einem grossflächigen Stromausfall, bei Naturkatastrophen oder anderen schweren Ereignissen – können Mobilfunk- und Datennetze ausfallen. Auch Behördenfunknetze wie Polycom verfügen nur über begrenzte Kapazitäten.
Die weitgehend stromnetzunabhängigen, BAKOM-konzessionierten Funkamateure – schweizweit rund 5200, im Kanton Schwyz rund 100 – sind dann eine der wenigen verbleibenden Kommunikationsmöglichkeiten. Das hat der Kanton Schwyz bereits erkannt: Der Kantonale Führungsstab hat dazu eine Leistungsvereinbarung mit der Notfunkgruppe der USKA-Sektion Uri/Schwyz (HB9CF) abgeschlossen. Damit dieser Auftrag erfüllt werden kann, müssen die Antennen jedoch dauerhaft installiert, betriebsbereit gehalten und regelmässig getestet werden. Eine Antenne kann nicht erst im Ereignisfall errichtet werden.

Der Bund ermöglicht ein vereinfachtes Verfahren: Mit Art. 37a des Fernmeldegesetzes hat der Bund ausdrücklich ein erleichtertes Bewilligungsverfahren für Amateurfunkantennen vorgesehen. Er hat damit klar zum Ausdruck gebracht, dass einfache Amateurfunkantennen im öffentlichen Interesse liegen und deshalb baurechtlich erleichtert behandelt werden sollen.

Unverhältnismässiger Aufwand: Heute müssen Funkamateure selbst für einfache Drahtantennen oder schmale Antennenmasten ein Baubewilligungsverfahren mit Kosten und administrativem Aufwand durchlaufen. Dadurch werden Bau und Erhalt der für den Bevölkerungsschutz wertvollen Kommunikationsinfrastruktur unnötig erschwert.

Keine Abstriche beim Umwelt- und Gesundheitsschutz: Die Motion ändert ausschliesslich das baurechtliche Verfahren; die Vorgaben der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) gelten unverändert. Einfache Stabantennen senden mit rund 5 Watt. An jedem für Menschen zugänglichen Ort werden die Immissionsgrenzwerte dadurch um ein Mehrfaches unterschritten – in einigen Metern Abstand liegt die Belastung um mehr als das Zehnfache unter dem Grenzwert. Zusätzlich liegt die Leistung unter der Schwelle (6 Watt ERP, 800 Sendestunden/Jahr), ab der die NISV überhaupt einen vorsorglichen Anlagegrenzwert verlangt – zumal diese Antennen die meiste Zeit nur empfangen.

Förderung von Technik und Nachwuchs: Der Amateurfunk vermittelt praxisnah Kenntnisse in Elektronik, Funktechnik, Informatik und Nachrichtentechnik und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung des technischen Nachwuchses in den MINT-Fächern. Gleichzeitig erwerben Funkamateure Kenntnisse, die auch für Behörden, Armee, Zivilschutz und weitere Organisationen im Bereich der Krisenkommunikation von Bedeutung sind.

Kanton Zug geht voran: Der Kanton Zug hat die vom Bund vorgesehene Erleichterung bereits 2023 umgesetzt und einfache Amateurfunkantennen dem vereinfachten Verfahren unterstellt.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst das Ziel, die Bevölkerung in jeder Lage mit behördlichen Informationen versorgen zu können. Grundsätzlich stehen dafür die vorhandenen digitalen (nationalen und kantonalen) Übertragungsmittel und die üblichen analogen (Radio-)Infrastrukturen und Prozesse zur Verfügung. Es kann jedoch vorkommen, dass diese aufgrund einer Katastrophe oder Notlage nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr funktionsfähig sind. Um diesem Szenario vorzubeugen, betreibt das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) in Zusammenarbeit mit zivilen und militärischen Partnern das System IBBK-Radio.

Neben dem System IBBK-Radio, das die Verbreitung behördlicher Informationen an die Bevölkerung in allen Lagen über UKW-Signale sicherstellt, auch wenn die zivile Sendeinfrastruktur ausfällt (vgl. dazu RRB Nr. 181 vom 10. März 2026: Beantwortung Interpellation I 32/25: Kriseninformation Bevölkerung nach IBBK-UKW-Abschaltung), können auch die Amateurfunker einen wichtigen Beitrag in ausserordentlichen Situationen leisten. Namentlich bei längeren Stromausfällen, Cyberangriffen oder Sabotage an kritischen Infrastrukturen.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen bzw. Erleichterungen für Amateurfunkantennen. Die Erleichterungen bei der Errichtung, dem Unterhalt und dem Ersatz von Amateurfunkantennen stärken beim Vorliegen besonderer sowie ausserordentlicher Lagen die Rückfallebene bei der Kommunikation und werden daher ausdrücklich befürwortet.

Dabei soll die Erleichterung auf die Bauzone beschränkt bleiben. In Nichtbaugebieten gelten strengere bundesrechtliche Anforderungen für Bauten und Anlagen. BLN-Gebiete und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung sind von der Erleichterung auszunehmen, da es sich um Gebiete mit einem besonderen öffentlichen Schutzinteresse handelt. Dasselbe gilt auch für kantonale Schutzgebiete und schützenswerte Ortsbilder (ISOS). In solchen werden in der Regel auch keine Amateurfunkanlagen aufgestellt und betrieben.

2.2 Haltung des Regierungsrates

Der Regierungsrat unterstützt den Inhalt der vorliegenden Motion. Amateurfunkantennen sollen erleichtert errichtet, betrieben und unterhalten werden können. Der Notfunk soll (innerhalb der Bauzonen) ohne aufwändige Bewilligungsverfahren (mit Publikation im Amtsblatt) erstellt und betrieben werden können.

Derzeit befindet sich die innerkantonale Umsetzung der zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) (RPG 2) in Erarbeitung. Diese Revision zielt vor allem auf das Bauen ausserhalb der Bauzone und die Stabilisierung des Flächenverbrauchs ab. Daneben sollen im Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) gemäss heutigem Stand noch weitere Inhalte geregelt werden (z. B. Stärkung der digitalen Verwaltung, geringfügige Anpassungen im Zusammenhang mit der Mehrwertabgabe sowie weitere kleinere formelle und materielle Anpassungen).

Im Rahmen der anstehenden PBG-Revision kann geprüft werden, wie Art. 37a FMG im Kanton Schwyz umgesetzt werden soll. Entweder wird ein erleichtertes Bewilligungsverfahren für Amateurfunkantennen gemäss § 79 PBG eingeführt – oder aber diese Arten von Antennen werden der Meldepflicht nach § 75a Abs. 3 PBG unterstellt. Der Regierungsrat wird zu Handen des Kantonsrates einen Vorschlag im Sinne der Motionäre ausarbeiten.

Zusammenfassend beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion M 8/26 erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 8/26 erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Raumentwicklung.

Im Namen des Regierungsrates:

Regierungsrat Kanton Schwyz

Sandro Patierno
Landammann

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber